

In dem Statutenstreitverfahren

auf Antrag des Bezirks W-E

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 8. Juni 1972 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)

Fritz Sängner

Otto Fichtner

entschieden:

1. Die Wahlordnung der Partei ist auch bei der Aufstellung des Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften anzuwenden.
2. Dabei hat die Aufstellung durch Einzelwahl nach § 7 der Wahlordnung zu erfolgen. Die Zusammenfassung von Wahlgängen ist zulässig, soweit für einzelne Plätze nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
3. Auch wer für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften auf Einzel- und Listenvorschlägen der Partei kandidiert, nimmt eine Funktion der Partei nach § 11 Abs. 1 des Organisationsstatuts wahr.

Gründe

I.

Der Vorstand des Bezirks W-E stellte unmittelbar an die Bundesschiedskommission den Antrag, zu klären, inwieweit die Wahlordnung - insbesondere deren § 5 - in Verbindung mit § 11 Abs. 4 ff. des Organisationsstatuts für die Aufstellung der Kandidatenlisten für die Kommunalwahl verbindlich ist. Er wies zugleich auf die Bedeutung dieser Frage für die Aufstellung der Landeslisten für Landtags- bzw. Bundestagswahlen hin.

II.

Der Antrag ist nach § 21 Abs. 1 Schiedsordnung zulässig.

Die Bundesschiedskommission ist für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Wahlordnung sachlich zuständig, da die Wahlordnung Bestandteil des Organisationsstatuts ist (§ 14 Wahlordnung). Auch die unmittelbare Anrufung der Bundesschiedskommission ist zulässig. Denn der Antragsteller spricht nicht nur die Anwendung der

Wahlordnung auf die Kandidatenaufstellung für die kommunalen Vertretungskörperschaften an, für die, da sie sich im Bereich eines Parteibezirks ereignen, die Bezirksschiedskommission erstinstanzlich zuständig wäre, sondern auch die Aufstellung von Landeslisten. Da diese den überbezirklichen Bereich berühren, ist insofern für diese allgemein verbindliche Frage auch die erstinstanzliche Zuständigkeit der Bundesschiedskommission begründet.

Schließlich ergeben sich auch keine Zuständigkeitsbedenken unter dem Gesichtspunkt der speziellen Verfahrensregelung nach den §§ 11 ff. der Wahlordnung. Denn abgesehen davon, daß durch ein Statutenstreitverfahren nicht konkret über die Wirksamkeit einer Wahl entschieden, sondern deren Modalität abstrakt erläutert wird, liegt ein Bedürfnis für eine vorbeugende Klärung im Statutenstreitverfahren schon deshalb vor, weil sie schädliche Wahlanfechtungen und Feststellungen der Nichtigkeit von Wahlen vermeiden hilft.

III.

1. Die Verpflichtung, auch bei den Kandidatenaufstellungen die Wahlordnung anzuwenden, ergibt sich aus § 4 der Wahlordnung selbst. Wenn dort auf die Bestimmungen der Wahlordnung und des Organisationsstatuts verwiesen wird, sind hinsichtlich des Organisationsstatuts nicht nur die Abs. 4 ff. von dessen § 11 gemeint, sondern auch die Vorschriften der Wahlordnung selbst, die nach ihrer Schlußbestimmung (§ 14 Abs. 1) Bestandteil des Organisationsstatuts ist.

2. Für die Gemeinde-, Landtags- und Bundestagswahlen schreiben die einzelnen Wahlgesetze aus gutem Grund vor, daß die von den Parteien eingereichten Wahlvorschlagslisten die Reihenfolge der Bewerber erkennen lassen müssen. Jeder Listenplatz hat sein eigenes Gewicht; von ihm hängt häufig ab, ob der einzelne Kandidat überhaupt ein Mandat erhält.

Daher haben die Wahlvorschlagslisten für diese Fälle mit den Listenwahlen nach den §§ 8, 5 der Wahlordnung nichts gemein. Die Wahl zur Besetzung mehrerer Parteiämter (Listenwahl) hat jene Fälle im Auge, in denen die zu vergebenden Plätze gleichen Wert haben, wie z.B. bei der Wahl von Delegierten und Vorstandsbeisitzern. In diesen Fällen liegt auch dann noch eine Listenwahl vor, wenn von den gleichwertigen Parteiämtern nur noch eines zu vergeben bleibt.

Bei der Nominierung von Bewerbern für einen bestimmten Listenplatz auf Wahlvorschlagslisten handelt es sich demnach wegen der unterschiedlichen Platzwertigkeit ebenso wie z.B. bei der Wahl eines Vorstandsvorsitzenden um eine Einzelwahl nach § 7 der Wahlordnung, für die die dort beschriebenen abweichenden Wahlmodalitäten gelten.

Die Einzelwahl nach § 7 schließt jedoch nicht aus, daß aus praktischen Erwägungen heraus in den Fällen, in denen zu dem vorgelegten Vorschlag für die einzelnen Plätze eines Wahlvorschlages keine weiteren Vorschläge gemacht werden, die Abstimmung zurückgestellt und mit gleichgelagerten Fällen auf einem gemeinsamen Stimmzettel durchgeführt wird (Sogenannte zusammengefaßte Einzelwahlen). Diese

vereinfachte Verfahren kommt selbstverständlich dann nicht mehr in Betracht, wenn für einen einzelnen Platz mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind. In diesem Fall ist der Platz in Einzelwahl nach § 7 der Wahlordnung auszuwählen.

Die Nennung der Kandidaten auf dem Stimmzettel muß nicht in alphabetischer Reihenfolge erfolgen, da eben keine Listenwahl vorliegt, doch ist dies aus dem Grundgedanken des § 5 der Wahlordnung heraus politisch zu empfehlen.

3. Wegen geäußerter Zweifel bleibt festzustellen, daß die Kandidatur auf Vorschlägen der Partei für die Wahrnehmung von Mandaten in kommunalen Vertretungskörperschaften sowie in Parlamenten eine Parteifunktion nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Organisationsstatuts ist. Hiervon geht die Bundesschiedskommission seit Jahren in ständiger Entscheidungspraxis aus.

Zu näheren Ausführungen zu den denkbaren Wahlmodalitäten sah die Bundesschiedskommission keinen Anlaß, da sie die Gefahr der Kollision mit einzelnen Geschäftsordnungsbestimmungen ebenso vermeiden muß wie eine Einengung der vorhandenen vielfachen Möglichkeiten der praktischen Durchführung der hier in Frage stehenden Wahlen.